

Newsletter Pferdesportverband Westfalen (PV) vom 22.05.2021

Thema: Nutzung von offenen und teiloffenen Hallen



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

zu Beginn des Pfingstwochenendes möchten wir Ihnen eine Information zuleiten, die sich auf die Nutzung von offenen oder teiloffenen Hallen bezieht. Der Landessportbund konnte in dieser Frage eine Klärung mit der NRW-Staatskanzlei herstellen. Die Information finden Sie nachfolgend zitiert:

Sportanlagen unter freiem Himmel, offene und teil-offene Hallen

Sportanlagen, die neben einer Überdachung an maximal zwei Seiten geschlossen sind, gelten noch als Sportanlagen unter freiem Himmel. Auf entsprechenden Anlagen z.B. im Schiess-, Roll- oder Eissport kann also im Rahmen der für draußen erlaubten Sportangebote der Betrieb aufgenommen werden. Im Zweifelsfall sollten die Vereine eine Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt herbeiführen.

Quelle: E-Mail des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

Auf unserer Internetseite haben wir die rechtlichen Regelungen, Übersichten und FAQ aktualisiert.

[Zur Homepage](#)

Ein schönes Pfingstwochenende wünscht
Ihr Pferdesportverband Westfalen

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster
Telefon 0251 32809 30
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster
Vorstand gem. BGB § 26
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann
www.pferdesport-westfalen.de